

VERBAND DEUTSCHER VERKEHRSUNTERNEHMEN



LANDESGRUPPE NORDRHEIN-WESTFALEN

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) · Kammerstraße 37 - 39 · D-50872 Köln

Per Telefax-Nr.: 0211-884 3002

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Schlichting
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Ihr Zeichen: Ref. I. 1 - AGS
Ihre Nachricht vom: 18.06.2003
Unser Zeichen: T2#
Ihr Ansprechpartner: Hartmut Reinberg-Schüller
Telefon Durchwahl: (02 21) 57070-136
Fax: (02 21) 57070-8-136
E-Mail-Adresse: reinberg-schueler@vdu.de
Datum: 4. Juli 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze (LT-Drucksache 13/3855)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Verkehrsunternehmen in Nordrhein-Westfalen besteht nur bei Art. 1 § 4 Satz 2 (BGG NRW) in dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung Änderungsbedarf.

Diese Vorschrift wurde mit dem 2. Halbsatz „*hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig*“ gegenüber der unseres Erachtens ausgewogeneren Formulierung des Referentenentwurfs zu stark erweitert. Die Änderung geht damit inhaltlich über § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX hinaus, der ausdrücklich darauf verweist, dass Krankenfahrstühle zu befördern sind, „*soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt*“. Das bedeutet, dass der Bundesgesetzgeber die Beförderung von den Verkehrsunternehmen nur insoweit verlangt, als diese tatsächlich möglich ist.

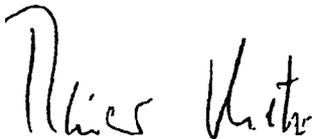
- 2 -

Wir sind der Ansicht, dass im Landesgesetz keine Erwartungen geweckt werden dürfen, die in der Praxis nicht eingehalten werden können. Denn die Verkehrsunternehmen sind aufgrund von Fahrzeugabmessungen (Breite des Fahrzeugs, Größe der Sondernutzungsfläche) gar nicht oder nur bedingt in der Lage, etwa Elektromobile oder Rollstühle, die eine Gesamtlänge von 130 cm, eine Gesamtbreite von 80 cm und ein Gewicht von 250 kg durchaus überschreiten können, zu befördern.

Daher schlagen wir vor, die Formulierung des Referentenentwurfs aufzugreifen „soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist“ oder den vorgeschlagenen Halbsatz des Regierungsentwurfs („hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig“) ganz zu streichen.

An der Ausschussanhörung am 11. Juli 2003 wird Herr Dipl.-Geogr. Hartmut Reinberg-Schüller aus unserem Hause teilnehmen. Die ausgefüllte Teilnahmeerklärung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt Reiner Metz

Geschäftsführer der VDV-Landesgruppe NRW

Anlage